



---

## **Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten ( Art. 13 und 14 DSGVO )**

### **Amt für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz**

#### **Sachgebiet Öffentliche Ordnung**

Nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das oben genannte Amt des Landratsamtes Rastatt aufzuklären. Im Folgenden möchten wir der Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommen.

#### **1. Verarbeitung personenbezogener Daten**

##### **1.1 Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Amt für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz – Sachgebiet Öffentliche Ordnung – verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben und Erbringung von Leistungen im Rahmen freiwilliger Angebote. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

##### Heimaufsicht:

- Schutz und Wahrung der Interessen von älteren, behinderten oder pflegebedürftigen Bewohner/innen in (teil-)stationären Einrichtungen.
- Beratung der Bewohner, Angehörigen, Heimträger oder sonstigen Interessierten in allen Heimangelegenheiten.
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die stationären Einrichtungen, Sicherstellung der angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege.
- Überprüfung von Voraussetzungen nach dem Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG), Landespersonalverordnung (LPersVO) und Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO).
- Bearbeitung von Beschwerden.
- Heimbegehungen (regelmäßig und anlassbezogen).
- Wahlen und Bestätigung als Heimbeirat und Heimfürsprecher.

##### Gewerbe- und Gaststättenrecht:

- 
- Bearbeitung von Anträgen für Reisegewerbekarten, Gaststättenerlaubnissen, Spielhallenerlaubnisse sowie Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe.
  - Erteilung, Versagung und Widerruf/Rücknahme der Reisegewerbekarten, Gaststättenerlaubnissen, Spielhallenerlaubnissen sowie Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe.
  - Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen.
  - Bearbeitung von Beschwerden.
  - Gewerbeuntersagungen.
  - Beratungsgespräche nach dem Prostituiertenschutzgesetz.
  - Ausnahmegenehmigungen nach dem Feiertagsgesetz und nach dem Jugendschutzgesetz.
  - Erteilung zur Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht. Hierzu zählen auch Beratungen und die Bearbeitung individueller Anliegen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

#### Waffen- und Sprengstoffrecht:

- Bearbeitung von Anträgen für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen.
- Erteilung, Versagung und Widerruf/Rücknahme waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse.
- Ein- und Austragungen von Waffen und wesentlichen Teilen in/aus waffenrechtlichen Erlaubnissen.
- Abholung, Abgabe und Verwahrung von Waffen und Munition im Landratsamt Rastatt.
- Festsetzung von Waffenverboten.
- Waffenaufbewahrungskontrollen.
- Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (auch Regelüberprüfungen).
- Veranlassung von Prüfungen zur persönlichen Eignung.
- Durchführung von Bedürfniswiederholungsüberprüfungen.
- Durchführung von Schießstättenkontrollen auf Vereinsschießstätten.

#### Kreispolizeibehörde:

- Entscheidungen in Rechtssachen (u. a. Widersprüche).
- Anmeldungen, Auflagen, Verbote, Auflösungen von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (VersammIG).
- Ausstellung von Bescheinigungen zum Ergebnis von Verhaltensprüfungen bei Kampfhunden.
- Prüfung von Satzungen und Polizeiverordnungen der Städte und Gemeinden.
- Unterbringung psychisch erkrankter Menschen in anerkannten Einrichtungen.

Hierzu zählen auch Beratungen und die Bearbeitung individueller Anliegen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

---

## 1.2 Grundlage der Verarbeitung

Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 7, 8 DSGVO. Wenn für die Wahrnehmung einer Aufgabe die im öffentlichen Interesse liegt, die Verarbeitung erforderlich ist oder wenn die Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO maßgebend. Darüber hinaus dienen als Rechtsgrundlage § 4 LDSG und Artikel 6 Absatz 3 DSGVO sowie spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere

### Heimaufsicht:

Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), Landespersonalverordnung (LPersVO), Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV), Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO), Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO), Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

### Gewerbe- und Gaststättenrecht:

Gewerbeordnung (GewO), Gaststättengesetz (GastG), Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO), Landesgaststättengesetz (LGastG), Handwerksordnung (HWO), Landesglücksspielgesetz (LGlüG), Feiertagsgesetz (FTG), Prostituiertenschutzgesetz (Prost-SchG), Jugendschutzgesetz (JSchG), Umsatzsteuergesetz (UStG).

### Waffen- und Sprengstoffrecht:

Waffengesetz (WaffG), Sprengstoffgesetz (SprengG), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), Waffenregistergesetz (WaffRG), Durchführungsverordnung zum WaffG (DVOWaffG), Waffengesetz-Bund-Freistellungsverordnung (WaffGBundFreistV), Beschussgesetz (BeschG), Beschussverordnung (BeschV), Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV), Dritte Verordnung zum SprengG (3. SprengV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV).

### Kreispolizeibehörde:

Polizeigesetz (PolG), Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (VwVgH), Bestattungsgesetz (BestattG BW), Psychen-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG), Versammlungsgesetz (VersammlG).

### Sowie für alle genannten Bereiche:

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), Landesverwaltungs-gesetz (LVG), Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetz (LVwVG), Landesverwaltungs-zustellungsgesetz (LVwZG), Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO), Landesgebührenverordnung (LGebG), Verordnung des Landratsamtes Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbe-hörde (Gebührenverordnung).

## 1.3 Insbesondere werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet

---

### 1.3.1 Stammdaten

Familien- und ggf. Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Alter, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse, Sterbedatum.

### 1.3.2 Daten zur fachlichen Bearbeitung

Bankdaten (Kontonummer, Kreditkarte), Fahrzeugdaten, Versicherungsdaten, Gesundheitsdaten, Beruf, Aus- und Schulbildung, Lebensverhältnisse, Herkunft, Führungszeugnis, Fotografie, Personalausweisnummer, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Statur, Schulden, Eigentum, KFZ-Nummer, Nationales Waffenregister ID (NWR-ID), medizinische Gutachten, Einkommens- und Vermögensnachweise, Nachlassangelegenheiten, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, laufende Ermittlungsverfahren, Strafbeurteilungen, Verurteilungen, politische Meinung, Vereins- und Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse Überzeugung, biometrische und genetische Daten.

### 1.4 **Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen**

Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Bußgeldstelle, Antragsteller\*in, Rechtsbeistand, Nachbarn, Mitarbeiter\*in und Bewohner\*in von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Angehörige, Betreuer, Träger bzw. Anbieter der Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Pflegekassen, Fachverfahren WorkOffice (Waffenmodul), Waffenherstellungs-/handelsbuch, Bundeszentralregister, Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Einwohnermeldeamt, Landesamt für Verfassungsschutz, Bürgermeisterämter, Regierungspräsidien, Ministerien, Widerspruchsführer\*in, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Handwerkskammer. Keine der genannten Quellen ist öffentlich zugänglich.

### 1.5 **Übermittlung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten können zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung an Dritte übermittelt werden; soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 1.1 und 1.2 dieses Datenschutzinformativblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist.

Diese sind z.B. interne Fachämter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Bußgeldstelle, Rechtsbeistand, Betreuer, Träger bzw. Anbieter der Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Pflegekassen, Fachverfahren WorkOffice (Waffenmodul), Waffenherstellungs-/handelsbuch, Bundesverwaltungsamt (NWR), Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt, Bundeszentralregister, Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Einwohnermeldeamt, Landesamt für Verfassungsschutz, Schießsportvereine, andere Waffenbehörden, Gewerbezentralregister, Industrie- und Handelskammer, Bundesamt für Justiz, Kirchen, Berufsgenossenschaft, Bürgermeisterämter, Regierungspräsidien, Ministerien, Homepage, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK), Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Handwerkskammer, Hausarzt, psychiatrische Klinik. Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auch auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein:

- die Rechtsaufsichtsbehörden (Ministerium, Regierungspräsidium) nach Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
- IT-Dienstleister, wie beispielsweise Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

---

Weitere Datenempfänger\*innen können diejenigen Personen und/oder Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

## 2. Dauer der Speicherung / Lösungsfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Personenbezogene Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen, werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist, wie folgt bestimmt:

### Heimaufsicht:

Alle heimrechtlichen Angelegenheiten: **20 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte**

### Gaststättenrecht:

- Beschwerden und Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG:  
**5 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**
- Alle anderen gaststättenrechtlichen Angelegenheiten:  
**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

### Gewerberecht:

- Ausnahmen nach dem Jugendschutzgesetz:  
**5 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**
- Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG:  
**5 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**
- Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz:  
**3 Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung (§ 34 Abs. 3 Prost-SchG)**
- Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes:  
**30 Jahre (Daueraufbewahrung)**
- Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes:  
**30 Jahre (Daueraufbewahrung)**
- Ordnungswidrigkeiten:  
**5 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**
- Gewerbeuntersagung:  
**30 Jahre (Daueraufbewahrung)**
- Handwerksuntersagung:  
**30 Jahre (Daueraufbewahrung)**
- Alle anderen gewerberechtlichen Angelegenheiten:  
**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

### Waffenrecht:

- Zulassung von Ausnahmen des Alter Erfordernisses für das Schießen von Kindern auf Schießstätten:  
**5 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

- 
- Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes:

**10 Jahre nach Tod des Adressaten**

- Ablehnung (Versagung) waffenrechtlicher Erlaubnisse:

**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang (§ 44a Satz 2 WaffG)**

- Alle anderen waffenrechtlichen Angelegenheiten:

**30 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang (§ 44a Satz 1 WaffG)**

#### Sprengstoffrecht:

- Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe:

**dauerhaft**

- Alle anderen sprengstoffrechtlichen Angelegenheiten:

**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

#### Kreispolizeibehörde:

- Entscheidungen in Rechtsachen (u. a. Widersprüche):

**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz:

**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

- Verhaltensprüfungen bei Kampfhunden:

**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

- Prüfung von Satzungen und Polizeiverordnungen der Städte und Gemeinden:

**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

- Unterbringung psychisch erkrankter Menschen:

**10 Jahre nach Abschluss der Verwaltungsakte bzw. nach dem letzten Vorgang**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gespeichert und im Anschluss routinemäßig gelöscht.

### **3. Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben unabdingbar. Für alle weiteren Verarbeitungszwecke ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten freiwillig. Werden die personenbezogenen Daten allerdings nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, kann dies, wenn die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten hierfür erforderlich ist, eine Versagung der beantragten Leistungen zur Folge haben und/oder eine umfassende Beratung unmöglich machen.

### **4. Betroffenenrechte**

#### **4.1 Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Artikel 7 DSGVO)**

---

Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

#### **4.2 Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)**

Sie haben das Recht sofern nicht die Vorschriften der §§ 9, 13 Abs. 4, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 LDSG diesem Auskunftsrecht entgegenstehen, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung.

#### **4.3 Recht auf Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16-19 DSGVO)**

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs.3 LDSG diesem Berichtigungsrecht entgegenstehen,
- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) sofern nicht die Vorschrift der § 10 LDSG dem Recht auf Löschung entgegensteht und
- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht auf Einschränken der Verarbeitung entgegenstehen;

#### **4.4 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)**

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder auf einem Vertrag, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 20 DSGVO ein Recht auf Datenübertragung zu sofern nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegensteht.

#### **4.5 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)**

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegenstehen.

#### **4.6 Beschwerderecht (Artikel 77 DSGVO)**

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

#### **Kontakt:**

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Adresse: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

---

Telefon: 0711 6155410

E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

**5. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,

vertreten durch den Landrat

[landrat@landkreis-rastatt.de](mailto:landrat@landkreis-rastatt.de) oder Telefon 07222 381-1001

**6. Unsere Datenschutzbeauftragte**

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter

[datenschutzbeauftragte@landkreis-rastatt.de](mailto:datenschutzbeauftragte@landkreis-rastatt.de) oder Telefon 07222 381-1093